Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3279

09. 11. 88

Sachgebiet 311

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wittmann, Marschewski, Dr. Hüsch, Eylmann, Dr. Langner, Seesing, Geis, Hörster und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Kleinert (Hannover), Funke, Irmer und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/2991 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2065 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung

A. Problem

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 tritt mit Ablauf des Jahres 1988 außer Kraft. Das Gesetz versteht sich als Zwischenlösung bis zur Gesamtreform des Insolvenzrechts. Ein Gesetzentwurf zu dieser Gesamtreform liegt bisher nicht vor.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß schlägt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen — Drucksache 11/2991 — mit einer im Rechtsausschuß beantragten Ergänzung und mehrheitlich die Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2065 — vor.

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 wird um ein Jahr verlängert. Es bleibt damit bei der Regelung, wonach Forderungen aus Sozialplänen, die nicht früher als drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens aufgestellt worden waren, mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung ausgestattet werden.

Die Auslauffrist für die noch bestehenden bergrechtlichen Gewerkschaften wird um fünf Jahre verlängert.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2065 — sieht eine Änderung der Konkursordnung vor, wonach die Ansprüche aus einem Sozialplan und auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechend dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 vorrangig abgesichert werden.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2991 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2065 — abzulehnen.

Bonn, den 9. November 1988

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Helmrich**	**Dr. Pick**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren
— Drucksache 11/2991 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren und des Bundesberggesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 369) wird wie folgt geändert: In § 8 wird die Jahreszahl „1988" durch die Jahreszahl „1989" ersetzt.	unverändert
	Artikel 2
	Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: **In § 163 Abs. 4 wird die Angabe „1. Januar 1989" durch die Angabe „1. Januar 1994" ersetzt.**
Artikel 2	Artikel **3**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.
Artikel 3	Artikel **4**
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Helmrich und Dr. Pick

1. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 11/2991 — und der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2065 — wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 98. Sitzung vom 30. September 1988 in erster Lesung beraten und federführend an den Rechtsausschuß sowie mitberatend an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

   Damit das Gesetz noch rechtzeitig am 1. Januar 1989 in Kraft treten kann, hat der Rechtsausschuß den mitberatenden Ausschüssen mit Schreiben vom 11. Oktober 1988 eine Frist zur Abgabe der Stellungnahmen bis zum 9. November 1988 gesetzt. Der Wirtschaftsausschuß schlägt in seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 1988 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/2991 — zu empfehlen. Er hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN den von den Mitgliedern der Fraktion der SPD unterstützten Antrag abgelehnt, die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/2065 — zu empfehlen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben vom 9. November 1988 geäußert, er werde keine Stellungnahme abgeben.

   Der Rechtsausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 33. und 35. Sitzung am 26. Oktober 1988 und 9. November 1988 beraten.

2. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen — Drucksache 11/2991 — und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2065.

   Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 11/2991 — sieht eine Verlängerung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 um ein Jahr vor, damit die Regelungen über die Forderungen aus Sozialplänen, die nicht früher als drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- und Vergleichsverfahrens aufgestellt worden waren und mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung ausgestattet sind, weiter Gültigkeit haben. Es wird eine kurze Frist für eine Verlängerung der Geltungsdauer gewählt, damit deutlich wird, daß die Reform des Insolvenzrechts noch in dieser Wahlperiode verwirklicht werden soll und daß die befristete derzeitige Regelung die Neuordnung in keiner Weise präjudiziert.

   Auf Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD im Rechtsausschuß empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig eine Ergänzung des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/2991 — dahin, daß die nach § 163 Abs. 4 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) am 1. Januar 1989 endende Auslauffrist für die noch bestehenden bergrechtlichen Gewerkschaften um weitere fünf Jahre verlängert wird. Damit soll verhindert werden, daß durch die Liquidation oder die Umwandlung der bergrechtlichen Gewerkschaften Arbeitsplätze verlorengehen.

   Ein von der Fraktion DIE GRÜNEN im Rechtsausschuß eingebrachter Antrag auf unbefristete Verlängerung der Bestimmung über die Erhaltung der noch bestehenden bergrechtlichen Gewerkschaften fand im Ausschuß keine Mehrheit. Die Fraktion der CDU/CSU weist darauf hin, daß innerhalb der nächsten fünf Jahre versucht werden solle, die Probleme im Kohlebergbau zu lösen. Nach Ablehnung ihres Antrags schließt sich die Fraktion DIE GRÜNEN dem Vorschlag nach Verlängerung der Frist auf fünf Jahre an.

   Nach dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2065 — sollen Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes und Ansprüche auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz bevorrechtigte Konkursforderungen mit dem Rang vor Nummer 1 des § 61 Abs. 1 der Konkursordnung sein. Dabei kommt es weder darauf an, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat, noch darauf, ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist. Die Fraktion der SPD hält umfassende Regelungen für notwendig, weil Vorschläge zur Insolvenzrechtsreform nicht vorliegen und nach ihrer Ansicht auch nicht innerhalb des nächsten Jahres zu erwarten sind.

   Die Fraktion DIE GRÜNEN unterstützt den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD.

   Die Koalitionsfraktionen lehnen den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD ab, weil die in diesem Entwurf angesprochenen Probleme im Rahmen der

Gesamtreform zum Insolvenzrecht zu lösen seien. Nach der Ablehnung ihres Gesetzentwurfes unterstützt die Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen — Drucksache 11/2991.

Die Fraktion DIE GRÜNEN enthält sich der Stimme, weil sie der Ansicht ist, daß der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen keine optimale Lösung bringe.

Bonn, den 9. November 1988

Helmrich **Dr. Pick**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333